

Donnerstag, 15. Dezember 2016

P8_TA(2016)0507

Massengräber in Irak**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2016 zu Massengräbern im Irak (2016/3028(RSP))**

(2018/C 238/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 27. Oktober 2016 zur Lage im Nordirak und in Mossul⁽¹⁾, vom 27. Februar 2014 zur Lage im Irak⁽²⁾, vom 18. September 2014 zur Lage im Irak und in Syrien sowie zur IS-Offensive, einschließlich der Verfolgung von Minderheiten⁽³⁾, vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS⁽⁴⁾, vom 12. März 2015 zu insbesondere gegen Assyrier gerichteten Angriffen und Entführungen durch Da'isch in jüngster Zeit im Nahen Osten⁽⁵⁾ und vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2016 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh, vom 14. Dezember 2015 zu Irak, vom 16. März 2015 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh, vom 20. Oktober 2014 zu der Krise im Zusammenhang mit dem IS/Da'esh in Syrien und im Irak, vom 14. April 2014 und vom 12. Oktober 2015 zu Syrien und vom 15. August 2014 zu Irak sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30. August 2014 zu Irak und Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu Irak und Syrien,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Menschenrechtsbüros der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) vom August 2016 mit dem Titel „A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL“ (Aufruf zur Rechenschaftspflicht und zum Schutz: Jesidische Überlebende der Gräueltaten des IS),
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aus dem Jahr 1998 und dessen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Republik Irak,
- unter Hinweis auf die Resolution 2253 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss, die beiden jesidischen Menschenrechtsaktivistinnen und ehemaligen Gefangenen des Islamischen Staates (IS/Da'esh) Nadia Murad und Lamiya Aji Bashar mit dem Sacharow-Preis 2016 für geistige Freiheit zu ehren,
- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0422.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0171.

⁽³⁾ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 113.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0051.

Donnerstag, 15. Dezember 2016

- A. in der Erwägung, dass der IS/Da'esh im August 2014 jesidische Dörfer bei Sindschar in der irakischen Provinz Ninive angegriffen und dabei Berichten zufolge Tausende Menschen getötet hat; in der Erwägung, dass mehrere Massengräber entdeckt wurden, nachdem kurdische Kräfte im Dezember 2014 Gegenden nördlich der Sindschar-Berge zurückerobert hatten; in der Erwägung, dass weitere Tötungsstätten und offenbar auch Massengräber entdeckt wurden, als die kurdischen Kräfte die Stadt Sindschar Mitte November 2015 zurückeroberten;
- B. in der Erwägung, dass die systematischen, großflächig angelegten Gräueltaten des IS/Da'esh ganz konkret auf die Auslöschung der Jesiden ausgerichtet waren; in der Erwägung, dass diese Gräueltaten gemäß dem Völkerrecht, namentlich gemäß Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, als Völkermord zu werten sind;
- C. in der Erwägung, dass der Europarat, das Außenministerium der Vereinigten Staaten, der Kongress der Vereinigten Staaten, das Parlament des Vereinigten Königreichs, das australische Parlament und weitere nationale und internationale Institutionen dem Parlament — das am 4. Februar 2016 anerkannt hat, dass der IS/Da'esh an Christen und Jesiden und auch anderen religiösen und ethnischen Minderheiten Völkermord begeht — darin beipflichten, dass die Gräueltaten des IS/Da'esh gegen religiöse und ethnische Minderheiten im Irak Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord umfassen;
- D. in der Erwägung, dass Christen (Chaldäer/syrische Christen/Assyrer), Jesiden, sunnitische und schiitische Araber, Kurden, Schabak, Turkmenen, Kakai, Sabier/Mandäer und weitere Gemeinschaften seit jeher in der Ninive-Ebene und den Städten Tal Afar und Sindschar und der entsprechenden Großregion beheimatet waren und diese Gruppen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts und bis der IS/Da'esh 2014 einen Großteil dieser Region einnahm, jahrhundertlang im Geiste des allgemeinen Pluralismus, der Stabilität und der interkommunalen Zusammenarbeit zusammengelebt hatten, auch wenn es Zeiten der Gewalt von außen und der Verfolgung gab;
- E. in der Erwägung, dass der IS/Da'esh entführte Frauen, darunter auch Jesidinnen, seit 27. Oktober 2016 in die Städte Mossul und Tel Afar verlegt hat; in der Erwägung, dass einige der betroffenen Frauen Berichten zufolge an IS/Da'esh-Kämpfer „vergeben“ wurden, während man anderen mitgeteilt hatte, man würde sie als Begleitung für IS/Da'esh-Konvois nutzen;
- F. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Massengräber im Irak und in Syrien gesichert, erhalten und untersucht werden, damit die Beweise für die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des IS/Da'esh und den von diesem begangenen Völkermord erhalten bleiben und erfasst werden und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können; in der Erwägung, dass die Verwandten der Opfer psychologisch betreut werden und logistische Unterstützung erhalten sollten;
- G. in der Erwägung, dass mehrere ortsansässige Organisationen die Verbrechen des IS/Da'esh an den Jesiden dokumentiert haben, ihre Kapazitäten allerdings beschränkt sind; in der Erwägung, dass nach Angaben von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch in dem Gebiet keine internationalen forensischen Sachverständigen tätig waren, obwohl eine entsprechende Mission mit Angehörigen aus verschiedenen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten und Deutschland, politisch unterstützt wird;
- H. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 11. November 2016 erklärt hat, dass die Regierung des Irak für Gerechtigkeit sorgen und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in dem Land sichern kann, indem sie die Lage im Irak vor den Internationalen Strafgerichtshof bringt, den irakischen Gerichten die Gerichtsbarkeit für Straftaten gegen das Völkerrecht überträgt, die Strafsgerichtsbarkeit reformiert und die Kapazitäten von Mitarbeitern der Justiz im Hinblick auf die Dokumentation, Ermittlung und Strafverfolgung bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen stärkt, und dass lang anhaltender Frieden und langfristige Sicherheit, die die Menschen im Irak verdienen, ernsthaft gefährdet werden können, wenn dies nicht geschieht;
- I. in der Erwägung, dass die irakische Armee mit der Unterstützung der internationalen Allianz gegen den IS/Da'esh und der Peschmerga der kurdischen Regionalregierung eine Operation eingeleitet hat, um Mossul, die zweitgrößte Stadt des Irak, und den Rest des noch vom IS/Da'esh besetzten irakischen Gebiets zu befreien;
- 1. verurteilt uneingeschränkt die anhaltenden Gräueltaten und schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durch den IS/Da'esh; nimmt mit größter Bestürzung die Entdeckung immer neuer Massengräber im Irak und in Syrien zur Kenntnis, die einen Beweis für die Schreckensherrschaft des IS darstellen; drückt all denjenigen im Irak, die infolge der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen des IS/Da'esh und seiner Verbündeten Angehörige verloren haben, sein Mitgefühl aus;

Donnerstag, 15. Dezember 2016

2. fordert die Völkergemeinschaft — und insbesondere den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen — nachdrücklich auf, die Berichte über Massengräber im Irak als weiteren Beweis für einen Völkermord zu werten und den IS/Da'esh vor den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu bringen;
 3. fordert die Staatsorgane des Irak, darunter die kurdische Regionalregierung, auf, dringend Schritte zur Sicherung der Gräber rund um die Sindschar-Berge einzuleiten, die zugänglich wurden, nachdem das Gebiet vom IS/Da'esh zurückerobert worden war, und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen für vom IS/Da'esh verübte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ergreifen, damit gewährleistet werden kann, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 4. fordert die Staatsorgane des Irak auf, internationale forensische Sachverständige heranzuziehen — darunter solche, die Erfahrung mit der Arbeit vor Strafgerichtshöfen haben –, um alle Massengräber zu kartieren und einen Beitrag zur Sicherung und Auswertung von Beweisen, die in neu zugänglichen Massengräbern entdeckt wurden, zu leisten, da bei Exhumierungen ohne forensische Sachverständige entscheidende Beweismittel zerstört werden können und die Identifizierung der Leichen stark erschwert werden kann;
 5. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere potenzielle internationale Geber auf, der Regierung des Irak uneingeschränkt Unterstützung anzubieten und zu leisten, wenn es darum geht, das Personal auszuwählen und die Infrastruktur zu schaffen, die für die Sicherung und Auswertung von Beweisen erforderlich sind, die für künftige Prozesse im Inland und auf internationaler Ebene, bei denen die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zur Rechenschaft gezogen werden, von entscheidender Bedeutung sein könnten;
 6. ist besonders besorgt über die Lage von Frauen und Kindern in dem Konflikt, insbesondere der jesidischen Frauen und Kinder, die Opfer von Verfolgung, Hinrichtungen, Folter, sexueller Ausbeutung und anderer Gräueltaten sind; fordert nachdrücklich, ein umfassendes Spektrum medizinischer Leistungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für Opfer von Vergewaltigungen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend auf, eng mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammenzuarbeiten und diese zu dem genannten Zweck zu unterstützen; fordert die sofortige Freilassung aller Frauen und Kinder, die noch vom IS/Da'esh gefangen gehalten werden;
 7. bekundet der irakischen Armee, den Armeen der internationalen Allianz gegen den IS/Da'esh, den Peschmerga der kurdischen Regionalregierung und ihren Verbündeten erneut seine umfassende Unterstützung bei deren Bemühungen um die Befreiung Mossuls und anderer Landesteile vom IS/Da'esh und bekundet seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Souveränität des Irak;
 8. weist erneut darauf hin, dass die irakischen Staatsorgane konkrete Schritte zum Schutz der Zivilbevölkerung während der Offensive ergreifen müssen, auch indem sie alle in ihrer Macht stehenden Vorkehrungen treffen, um Opfer unter der Zivilbevölkerung und Menschenrechtsverletzungen während der Offensive zu vermeiden; betont, dass die Truppen vor Ort bei ihren Einsätzen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einhalten müssen;
 9. sagt der Republik Irak und ihrer Bevölkerung seine Unterstützung für die Anerkennung einer politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich langfristig lebensfähigen Provinz in der Ninive-Ebene und den Regionen Tal Afar und Sindschar zu, mit der den rechtmäßigen Forderungen nach regionaler Autonomie, wie sie in der irakischen Verfassung garantiert ist, entsprochen würde;
 10. betont, dass das Recht der vertriebenen einheimischen Völker der Ninive-Ebene und der Regionen Tal Afar und Sindschar — von denen viele als Binnenvertriebene im Irak leben — auf Rückkehr in ihre angestammte Heimat eine politische Priorität der irakischen Regierung sein sollte, die von der EU, einschließlich ihrer Mitgliedstaaten, und der Völkergemeinschaft unterstützt wird; hebt hervor, dass die Menschenrechte dieser Völker, einschließlich der politischen Gleichberechtigung, mit Unterstützung der Regierung der Republik Irak und der kurdischen Regionalregierung uneingeschränkt garantiert werden sollten, ebenso wie ihre Eigentumsrechte, die Vorrang vor etwaigen vermögensrechtlichen Forderungen Dritter haben sollten;
 11. fordert den Irak auf, dem IStGH beizutreten, um eine Strafverfolgung des IS/Da'esh wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermöglichen;
 12. fordert die Völkergemeinschaft einschließlich der Mitgliedstaaten der EU auf, Mitglieder des IS/Da'esh im Rahmen ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen, auch indem sie den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit anwenden;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak sowie der Regionalregierung von Kurdistan zu übermitteln.
-